

**Anlage 1.12.**

**Anlage 1.12.1.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das **Feldaisttal**  
in den Marktgemeinden Pregarten und Wartberg ob der Aist als  
Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 32/1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 lit. b und des § 7 des Oberösterreichischen Natur-  
und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, wird verordnet:

**§ 1**

Das Feldaisttal im Gebiet der Marktgemeinden Pregarten und Wartberg ob der  
Aist, politischer Bezirk Freistadt, ist - nach Maßgabe des § 2 – Landschafts-  
schutzgebiet im Sinne des § 7 des Gesetzes.

**§ 2**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst

1. in der Marktgemeinde Pregarten die Grundstücke Nr. 1191/1, 1191/2, 1191/3, 1198, 1199, 1200/1, 1200/2, 1200/4, 1235, 1240, 1255/1, 1255/3, 1256, 1258/1, 1280, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288/1, 1288/2, 1289, 1290, 1292, 1293, 1294, 1301 und 1937 unter Ausnahme des Teiles östlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten I und J, je KG. Pregarten;
2. in der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist die Grundstücke Nr. 215, 222 unter Ausnahme des Teiles westlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten C und D, 223, 226/2, 227, 228/1, 228/2, 228/3, 229/2, 229/3, 229/4, 230, 1941 und 1985/3, je KG. Wartberg ob der Aist und die Grundstücke Nr. 2014, 2015, 2016/1, 2016/2, 2017/1, 2058/1, 2510/2, 2511, 2512/3, 2521/1, 2726/3 unter Ausnahme des Teiles südwestlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten E und F, 2729/2 unter Ausnahme des Teiles nordwestlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten G und H und 2797, je KG. Untergaisbach;
3. die Grundstücke Nr. 1985/1, KG. Wartberg ob der Aist, Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, und Nr. 1979/6, KG. Pregarten, Marktgemeinde Pregarten, jeweils unter Ausnahme der Teile nördlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten A und B sowie die Grundstücke Nr. 1979/5, KG. Pregarten, Marktgemeinde Pregarten, und Nr. 2796/1, KG. Untergaisbach, Marktgemeinde Wartberg ob der Aist, jeweils unter Ausnahme der Teile südlich der geraden Verbindungslinie zwischen den Vermessungspunkten K und L;

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

(2) Die Vermessungspunkte sind in einem Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:5000 (Anlage 2) dargestellt.

### **§ 3**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die Errichtung oder Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom bis 30.000 Volt;
- b) die Errichtung oder Änderung von oberirdischen Fernmeldeleitungsanlagen;
- c) die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt bis zu 25 cm;
- d) die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft;
- e) Regulierungsmaßnahmen sowie die Errichtung von Einbauten in das Flussbett, wie insbesondere Stege und Ufermauern;
- f) die Ausübung des Reitsportes;
- g) das Befahren mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- h) die Ausübung des Schießsportes.

### **§ 4**

Die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Dezember 1982 über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 107, wird dahingehend geändert, dass die gemäß § 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 von dieser Verordnung erfasste Feldaist und die Bäche, die in die Feldaist münden, dort insoweit als nicht angeführt gelten, als sie gemäß § 2 im Landschaftsschutzgebiet liegen.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

#### **Anlage 1 zu § 2**

Koordinatenverzeichnis zur Beschreibung der Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes Feldaist

#### **Anlage 2 zu § 2**

Plan Landschaftsschutzgebiet Feldaisttal

*(Anlagen 1 und 2 nicht abgedruckt)*

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der **Schalchhamer Auwald**  
in der Gemeinde Regau als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBl. Nr. 88/1992

Auf Grund des § 7 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 wird verordnet:

**§ 1**

(1) Der Schalchhamer Auwald in der Gemeinde Regau, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 7 des Gesetzes.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 3161, 3278 und 3279, je KG. Unterregau, jenen Teil des Grundstückes Nr. 3494/1, KG. Unterregau, der im Osten durch die gerade Verbindungslinie zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 3278 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 3280, je KG. Unterregau, begrenzt wird sowie jenen Teil des Grundstückes Nr. 3155/1, KG. Unterregau, dessen westliche Begrenzung die gedachte Gerade zwischen den Vermessungspunkten 8167 und 8390 darstellt.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in dem Plan im Maßstab 1:1000 (Anlage) dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

**§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 des Gesetzes bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Einzelstammentnahme;
- b) die Errichtung und Änderung von Erholungs- und Freizeitanlagen, wie insbesondere Wanderwegen und Lehrpfaden;
- c) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
- d) die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt bis zu 25 cm;
- e) die Errichtung und Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom bis 30.000 Volt;
- f) sämtliche Uferbefestigungen und Gewässereinbauten.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die **Pfandler-Au** in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 7/1993

Auf Grund des § 7 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982), wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Pfandler-Au im Gebiet der Stadtgemeinde Bad Ischl, politischer Bezirk Gmunden, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 7 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 47/3, 61/2, 62/2, 67/2, 68/1, 92/2, 93/1, 95/1, 99/2, 100/1, 102/2, 339/5 und 339/6, alle KG. Lindau, sowie jenen Teil des Grundstückes Nr. 46, KG. Lindau, der im Osten durch die gedachte Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 44 und dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes Nr. 344 begrenzt wird.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:4000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

#### § 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 Oö. NSchG. 1982 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) Das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und der bestehenden Servitutsrechte, für jagdliche Zwecke sowie der Anliegerverkehr zu den Grundstücken Nr. 45/1 und 45/2, beide KG. Lindau, und zum bestehenden Hundebürschteplatz auf dem Grundstück Nr. 46, KG. Lindau;
- b) die über die Gruppenplenterung (4-5 Stämme) hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung;
- c) die Pflanzung von standortfremden Gehölzen;
- d) das Ausbringen von Düngemitteln;
- e) die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, etc.;
- f) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
- g) die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
- h) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen;
- i) die Durchführung von Drainagierungen von Grundflächen unabhängig von deren Flächenausmaß;
- j) die Neuanlage von Uferbefestigungen unabhängig von ihrer Form und ihrem Ausmaß.

## A1.12. - Landschaftsschutzgebiete

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

#### Anlage 1.12.4.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die **Fasanenau** in der Stadtgemeinde Vöcklabruck als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 48/1994

Auf Grund des § 7 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBI. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 72/1988 (Oö. NSchG. 1982) wird verordnet:

### § 1

(1) Die Fasanenau im Gebiet der Stadtgemeinde Vöcklabruck, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 7 Oö. NSchG. 1982.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den östlich der gedachten Verbindungslinie der Vermessungspunkte 5510 und 518 gelegenen Teil des Grundstückes Nr. 718/1, KG. Wagrain.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

### § 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 4 des Oö. NSchG. 1982 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

- a) Das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und für jagdliche Zwecke;
- b) die über die Einzelstammentnahme hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung;
- c) die Pflanzung von standortfremden Gehölzen;
- d) das Ausbringen von Düngemitteln;
- e) die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, etc.;
- f) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
- g) die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
- h) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen;
- i) die Neuanlage von Uferbefestigungen unabhängig von ihrer Form und ihrem Ausmaß.

## A1.12. - Landschaftsschutzgebiete

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

### Anlage 1.12.5.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der "**Roadlberg**"  
in den Gemeinden Alberndorf und Ottenschlag  
als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 106/1997

Auf Grund des § 9 des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBI. Nr. 37, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 93/1996 wird verordnet:

### § 1

(1) Der "Roadlberg" in den Gemeinden Alberndorf und Ottenschlag, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 9 Oö. NSchG 1995.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:3.700 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

### § 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhabens hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die über die einzelstammweise Nutzung hinausgehende forstliche Nutzung der Laubholzarten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung der Fichten- und Kiefernbestände in Form von Kahlhieben über ein Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>;
3. die Rodung der Waldflächen;
4. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen sowie die Aufforstung der Grünlandbereiche;
5. die Umwandlung von Wiesen in Äcker;
6. die Düngung, die Aufforstung oder die anderweitige Verwendung als die einer Mahd nach dem 15. Juli der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereiche;
7. die Verwendung von Flächen als Wildgehege mit Ausnahme der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Einrichtungen;
8. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
9. die Errichtung und Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen;
10. die Verwendung einer Grundfläche zum Lagern von biogenen Abfällen unabhängig vom Flächenausmaß;

## A1.12. - Landschaftsschutzgebiete

11. die Errichtung von geogenen Entnahmestellen unabhängig vom Flächenausmaß;
12. die fischereiliche Nutzung der bestehenden Gewässer;
13. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß;
14. die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

### Anlage 1.12.6.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die  
**"Puchheimer Au"** in der Gemeinde Attnang-Puchheim  
als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 39/2002

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

### § 1

(1) Die "Puchheimer Au" in der Gemeinde Attnang-Puchheim, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)

### § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuanlage und Änderung von Straßen und Wegen, sowie ober- und unterirdischer Leitungen unabhängig von deren Ausmaß;
2. die Errichtung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen, von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie die Erweiterung solcher Anlagen unabhängig von deren Flächenausmaß;
3. die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Rohstoffen, Abfällen und anderen Materialien unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Eröffnung und Erweiterung von Schotterentnahmestellen unabhängig vom Flächenausmaß;

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

5. das Anlegen, Beseitigen und Verändern von Gewässern sowie alle Maßnahmen zur Böschungssicherung an Gewässern;
6. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
7. die Umwandlung von Wiesen und Äckern sowie deren Düngung;
8. das Befahren, ausgenommen im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
9. das Betreten der jeweils abgeäunten Bereiche, ausgenommen durch Grundbesitzer und von diesen beauftragten Personen;
10. die forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Entnahme der Fichte;
11. das Pflanzen standortfremder Gewächse.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind über die im § 6 des Oö. NSchG 2001 genannten anzeigepflichtigen Vorhaben hinaus der Neu-, Um- und Zubau baulicher Anlagen, einschließlich jagdlicher Einrichtungen, anzeigepflichtig.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### **Anlage 1.12.7.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Feuchtgebiet  
**"Weyr-Welsern"** in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla  
als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird,  
LGBI. Nr. 40/2002

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Das Feuchtgebiet "Weyr-Welsern" in der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. (*Anm.: Plan ist nicht abgedruckt*)



### § 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die forstliche Nutzung, ausgenommen die Einzelstammentnahme;
2. die Neubewaldung;
3. die Düngung der Wiesenflächen;
4. die Errichtung und die Änderung von Wegen und Lehrpfaden;
5. die Anlage künstlicher Gewässer;
6. die Neuanlage und Vergrößerung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen unabhängig vom Flächenausmaß;
7. die Errichtung und die Änderung von elektrischen Leitungsanlagen;
8. die Errichtung und die Änderung von Telekommunikations- und Fernmeldeeinrichtungen;
9. die Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von deren Durchmesser;
10. das Pflanzen standortfremder Gewächse;
11. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla, bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### Anlage 1.12.8.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die  
**"Kulturterrassen in Ödenkirchen"** in der Gemeinde Ulrichsberg  
als Landschaftsschutzgebiet festgestellt werden,  
LGBI. Nr. 43/2002

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBI. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 160/2001 wird verordnet:

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

### **§ 1**

(1) Die "Kulturterrassen in Ödenkirchen" in der Gemeinde Ulrichsberg, politischer Bezirk Rohrbach, sind Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt.

### **§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Das vollständige "auf Stock setzen" von mehr als 50 % der Länge eines Heckenzuges in einem Zeitraum von fünf Jahren;
2. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom;
3. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen Fernmeldeleitungsanlagen;
4. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden etc.;
7. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
8. die Verwendung einer Grundfläche zur Lagerung von biogenen Abfällen unabhängig vom Flächenausmaß der Lagerstätte;
9. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen unabhängig vom Flächenausmaß des Abbaustandortes und des Verwendungszweckes;
10. die Rodung oder sonstige Entfernung von Obstbaumbeständen von mehr als 75 % des Bestandes;
11. die Neubewaldung;
12. die Errichtung von Zäunen mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Ulrichsberg, bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher das "**Wiesmoos**"  
in der Gemeinde Gosau als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird  
LGBl. Nr. 62/2004

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/2004, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das „Wiesmoos“ in der Gemeinde Gosau, politischer Bezirk Gmunden, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

**§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) unabhängig vom Flächenausmaß und von der Veränderung der Höhenlage;
2. die Neubewaldung;
3. die Beweidung eingezäunter Feuchtflächen;
4. die Errichtung von Windkraftanlagen;
5. die Errichtung von Wanderwegen, Lehrpfaden, etc.;
6. die Errichtung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schlepliften unabhängig von ihrer Länge;
7. die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, ausgenommen Bodensitze und Hochstände im unmittelbaren Waldrandbereich;
8. das Betreten von eingezäunten Feuchtflächen, ausgenommen durch von der Grundeigentümerin beauftragte Personen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Gemeinde Gosau, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö.

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### **Anlage 1.12.10.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der "**Altpernstein**"  
in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als Landschaftsschutzgebiet  
festgestellt wird  
LGBl. Nr. 55/2006

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) „Altpernstein“ in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems, ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in der Anlage durch einen Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

#### **§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Aufforstung;
2. die Errichtung und Änderung von Wegen und Lehrpfaden;
3. die Neuanlage und die Vergrößerung von Park-, Abstell- und Lagerplätzen;
4. die Errichtung und die Änderung von elektrischen Leitungsanlagen;
5. die Errichtung und die Änderung von Telekommunikations- und Fernmeldeeinrichtungen;
6. die Errichtung von Windkraftanlagen;
7. die Durchführung geländegestaltender Maßnahmen;
8. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen;
9. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen sowie das Lagern und Ablagern dieser Materialien.

#### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Micheldorf, bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### **Anlage 1.12.11.**

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher der **"Unterhimmel"** in der Stadtgemeinde Steyr als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird  
LGBl. Nr. 61/2007

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2005, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Der „Unterhimmel“ in der Stadtgemeinde Steyr ist Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

#### **§ 2**

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die forstliche Nutzung sowie die Rodung von Gehölzbeständen, ausgenommen die Einzelstammentnahme;
2. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen und Telekommunikationseinrichtungen;
3. die Verlegung von oberirdischen Rohrleitungen;
4. die Aufforstung von Grünlandflächen;
5. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen unabhängig vom Flächenausmaß;
6. die Verwendung von Flächen als Wildgehege;
7. die Verwendung einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> für die Lagerung von Silagen sowie für die Lagerung von biogenen Abfällen;
8. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß;
9. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden und Fitnesswegen;
10. bauliche Maßnahmen, insbesondere zur Stabilisierung des Gewässerbettes;
11. die Versiegelungen des gewachsenen Bodens;

## **A1.12. - Landschaftsschutzgebiete**

12. Manipulationen im Bereich des Schotterkörpers des Flussbettes und der Anlandungen entlang der Uferzonen.

### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Magistrat Steyr sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.